

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
HUECK FOLIEN Gesellschaft m.b.H.
(FN 80720g)



1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Für sämtliche Angebote, Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen mit dem Geschäftspartner (kurz "GP") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz "AVLB").
 - 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des GP gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von HUECK FOLIEN Gesellschaft m.b.H. (kurz "HUECK").
 - 1.3 Diese AVLB gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.
 - 1.4 Die AVLB liegen in den Geschäftsräumlichkeiten von HUECK auf und werden unter www.hueck-folien.at zur Ansicht und zum Download bereitgehalten.
2. **Kostenvorschläge und Vertragsabschluss**
 - 2.1 HUECK leistet keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvorschlägen. Kostenvorschläge sind immer entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - 2.2 Für die Höhe des Entgelts von Kostenvorschlägen gilt das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts gelten 10 % der Nettoangebotssumme als vereinbart.
 - 2.3 Wird bei Durchführung eines Vertrages der zugrundeliegende Kostenvorschlag um mehr als 15 % überschritten, ist HUECK verpflichtet, den GP davon in Kenntnis zu setzen. Der GP kann in diesem Fall binnen 5 Arbeitstagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei der GP HUECK den bereits getätigten Aufwand sowie das für die bisher erbrachten Leistungen anteilige Entgelt zu ersetzen hat. Für den Fall, dass der GP keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den GP als genehmigt.
 - 2.4 Die von HUECK erstatteten Kostenvorschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von HUECK nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.
 - 2.5 Angebote von HUECK sind freibleibend. Ein Vertrag mit HUECK kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
 - 2.6 Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom GP unverzüglich zu prüfen. Der GP ist verpflichtet Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von HUECK bestätigten Inhalt zustande.
 - 2.7 Angaben insbesondere in Katalogen, Prospekten etc sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
 - 2.8 Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung durch HUECK innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Auftragserteilung erfolgt.
3. **Preise, Zahlungskonditionen und Zahlungsverzug**
 - 3.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, Zuschlägen aus Änderungen der Preise (Punkt 3.2), aus Änderungen des Wechselkurses und FCA 4342 Baumgartenberg (iSd INCOTERMS, jeweils aktuellste Fassung). Für Lieferungen an andere Orte werden die entsprechenden Mehrkosten, jedenfalls aber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Nettowarenlieferwertes verrechnet.
 - 3.2 HUECK ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich nach Anbotslegung Änderungen bei Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder ähnlichen preisrelevanten Merkmalen ergeben.
 - 3.3 Sofern bei Lieferungen an einen GP in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der GP HUECK unaufgefordert und unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die HUECK aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umsatzsteuer, benötigt, um die Steuerfreiheit der Lieferung gegenüber der Finanzbehörde darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder eine allfällige persönliche Steuerbefreiung des GPs.
 - 3.4 Für Preis-, Liefer- und Zahlungskonditionen sind die Angaben im Vertrag sowie auf der Auftragsbestätigung maßgebend.
 - 3.5 Für die Preisberechnung und sonstige Beurteilung der Ware ist stets die im Werk von HUECK festgestellte Maßeinheit (Gewicht, Stückzahl, Länge, Breite, etc) maßgebend.
 - 3.6 Frachtrechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, mangels eines solchen binnen 8 Tagen ab Rechnungslegung, spesenfrei an HUECK zu leisten. Sonstige (Teil-)Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei an HUECK zu leisten. Bei Rechnungsausstellung durch den Beförderer sind die Rechnungsbeträge unter Einhaltung der vorgenannten Zahlungsziele an diesen zu leisten. HUECK ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des GPs und sind HUECK zu ersetzen. HUECK ist ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.
 - 3.7 HUECK ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des GPs einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.
 - 3.8 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem HUECK über sie verfügen kann.
 - 3.9 Der GP ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen von HUECK aufzurechnen oder die Zahlung/Leistung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
 - 3.10 Sämtliche Forderungen von HUECK werden sofort fällig, wenn der GP mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber HUECK in Verzug gerät oder die Zahlung einstellt. HUECK ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - 3.11 Bei Zahlungsverzug ist HUECK berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen. HUECK bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen. HUECK ist berechtigt, Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betriebskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,00. Zudem gebühren HUECK ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen.
 - 3.12 Weiters ist HUECK berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder von Sicherheiten abhängig zu machen. Weiters, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
 - 3.13 Es werden nur Waren (auch "Produkte") in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und mit 90 % des Warenwertes vergütet. Allfällige Abholkosten werden gesondert verrechnet.
4. **Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug und höhere Gewalt**
 - 4.1 Die Lieferung von Waren erfolgt FCA 4342 Baumgartenberg (iSd INCOTERMS), sofern nichts anderes auf der Auftragsbestätigung vermerkt ist. HUECK ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen und gesondert zu verrechnen. Die Verpackung erfolgt nach Ermessen von HUECK und wird nicht zurückgenommen. Fordert der GP eine davon abweichende Verpackung, wird diese gegen Kostenersatz in Rechnung gestellt. Die Fracht-, Sonderkosten im Zusammenhang mit Sicherheitstransporten und die Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung auf Wunsch des GPs gehen zu dessen Lasten.
 - 4.2 Die Liefertermine von HUECK sind freibleibend. Grundsätzlich gilt als Liefertermin der Tag, an dem die Waren das Werk von HUECK verlassen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gelten die Produkte spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen und HUECK ist berechtigt, den Restauftrag sowie allfällige Lagerkosten bis zur Produktabholung in Rechnung zu stellen. Lieferungen mit Zustellung beinhalten nicht das Abladen und Vertragen.
 - 4.3 Die als freibleibend zu betrachtende Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a. Datum der Auftragsbestätigung;
 - b. Datum der Erfüllung aller dem GP obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen (zB völlige Klärung aller Einzelheiten, Zurverfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsvorlagen, etc);
 - c. Datum, an dem HUECK eine vor Lieferung des Produkts zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält;
 - d. Vorliegen der vom GP zu erwerbenden erforderlichen Genehmigungen Dritter.
 - 4.4 HUECK ist berechtigt, produktionsbedingt die Bestellmengen um 10 % zu über- bzw zu unterschreiten, bei Bestellungen unter 5000 m² bis 20 %. Dies gilt auch für die einzelnen Teillieferungen. Gleichzeitig erklärt sich der GP mit produktionsbedingten Verschnitten von 5 % Länge je Rolle Produktionsmaterial und Arbeitsgang von HUECK einverstanden.
 - 4.5 Bei einer wesentlichen (dh mehr als in Punkt 4.4) Lieferüberschreitung durch HUECK in sonstigen Fällen ist der GP nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von sechs Wochen berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung bei HUECK zu laufen. Weitergehende Ansprüche des GPs jeglicher Art sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
 - 4.6 Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom GP zu erwirken, der HUECK diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. HUECK ist nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.
 - 4.7 Lieferort ist der in der Auftragsbestätigung benannte Ort bzw die benannte Person/Frachtführer (FCA).
 - 4.8 Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von 4 Wochen auf Gefahr und Kosten des GPs gelagert oder versendet. Die Lager- oder Versandgebühren hat der GP zu tragen. Gleichzeitig ist HUECK berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes (exkl USt) als vereinbart. Unwesentliche Mängel berechtigen den GP - ungeachtet allfälliger Gewährleistungsrechte - nicht zur Verweigerung der Abnahme.
 - 4.9 Ereignisse höherer Gewalt (zB Krieg, Aufruhr, behördliche Eingriffe und Verbote, Brand, etc) oder sonstige Behinderungen der Ausführung einer Bestellung (zB Betriebsstörungen im Werk von HUECK oder beim Vorlieferanten, Lieferverzögerungen beim Vorlieferanten, Arbeitskraft-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks und Verkehrsstörungen, die von HUECK nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können) befreien HUECK für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Lieferverpflichtung und berechtigen HUECK vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Entsprechende Ersatzansprüche des GPs aus diesen Ereignissen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
5. **Verzug von HUECK**
 - 5.1 Im Falle eines von HUECK zu vertretenden Verzuges ist der GP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenerm Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf der gesetzten Nachfrist androht. Im Falle eines von HUECK zu vertretenden Verzuges bei einem Gesamtauftrag nur im Hinblick auf einen Teil, gilt die vorstehende Vereinbarung mit der Maßgabe, dass der Rücktritt nur von der in Verzug geratenen Teillieferung zulässig ist. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.
 - 5.2 Im Falle des von HUECK zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des GPs hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn HUECK oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden von HUECK ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Leistung oder Lieferung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.
6. **Lagerung durch HUECK**
 - 6.1 HUECK übergebene Rohstoffe, Halb- oder Fertigerzeugnisse, sonstige Gegenstände sowie Unterlagen lagern bei HUECK ausschließlich auf Gefahr des GPs, wobei bei HUECK für die übergebenen Rohstoffe, Halb- oder Fertigerzeugnisse eine Lagerversicherung für Elementarschäden besteht. Gleichzeitig bemüht sich HUECK etwaige, vom GP bekanntgegebene, Lagerbedingungen bestmöglich einzuhalten.
 - 6.2 HUECK ist von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust der Lagergegenstände befreit, es sei denn, HUECK hätte die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet oder für den Schaden besteht Versicherungsdeckung und der Versicherer leistet aus der Elementarversicherung. Im letzten Fall ist die Haftung von HUECK mit der Deckungssumme beschränkt. Im Übrigen gilt Punkt 9. dieser AVLB.
7. **Gewährleistung**
 - 7.1 Handelsübliche, geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen insbesondere der Qualität, Form, Menge, Maße, Gewicht, Farbe, sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt und stellen keinen Mangel dar.
 - 7.2 Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Leistungen und Lieferungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben HUECK ausdrücklich vorbehalten.

- 7.3 Der GP hat Lieferungen und Leistungen von HUECK unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Arbeitstagen nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb 14 Arbeitstagen nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend, sind alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen längere Fristen vorsehen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom GP nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 7.5 Bei begründeten Mängeln ist HUECK berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des GPs sind HUECK die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge durch den GP unentgeltlich beizustellen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (zB Retoursendung, Versand, Abholung, Transport etc) sowie die Gefahr trägt der GP. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisermäßigung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.6 Die Gewährleistung erlischt, wenn der GP oder ein von HUECK nicht ermächtigter Dritter Änderungen an der Ware vorgenommen hat.
- 7.7 HUECK leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Für Eigenschaften, die von der schriftlichen Spezifikation nicht erfasst sind, für bestimmte Be- und Verarbeitungsergebnisse sowie der Tauglichkeit der Produkte für einen bestimmten Zweck, wird keine Haftung übernommen.
- 7.8 Der GP trägt die Gefahr für die Eignung der Produkte für den von ihm vorgesehenen Gebrauch. Der GP hat von HUECK allenfalls übergebene Druck- und Ausführungsunterlagen auf deren Tauglichkeit zu prüfen und diese gegenüber HUECK schriftlich zu bestätigen. Für Fehler, die dabei vom GP übersehen werden, übernimmt HUECK keine Haftung. Allfällige gewünschte Berichtigungen sind durch den GP deutlich kenntlich zu machen. Der GP trägt weiters alle Risiken, die sich aus der Handhabung oder der Verwendung der Produkte ergeben, ganz gleich, ob sie einzeln oder in Verbindung mit anderen Produkten zur Anwendung gelangen.
- 7.9 Wird ein Produkt von HUECK aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder ähnlichen Behelfen des GPs angefertigt, haftet HUECK ausschließlich für die sorgfältigste Ausführung im Sinne der Angaben des GPs.
- 7.10 Beim Verkauf gebrauchter Gegenstände oder für Produkte, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen, leistet HUECK keine Gewähr.
- 7.11 Die Anwendbarkeit von § 933a ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. HUECK haftet für Mangel- und Mangelfolgeschäden nur, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom GP zu beweisen.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Die von HUECK gelieferte Ware bleibt solange im Eigentum von HUECK, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der GP seine aus den Verträgen entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt). Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.
- 8.2 Der GP hat die von HUECK gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für HUECK zu verwahren. Der GP trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 8.3 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der GP bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Ware an HUECK ab. HUECK nimmt diese Abtretung an. Der GP hat den Weiterveräußerungserlös sofort nach Fälligkeit in Höhe des noch ausstehenden Rechnungswerts an HUECK abzuführen. Diese Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware. In diesem Fall erwirbt HUECK an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes der Waren zu den neu hergestellten Sachen.
- 8.4 Der GP ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware an einen Abnehmer mit Stundung des Kaufpreises nur befugt, wenn er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Abnehmer schriftlich von der Sicherungszession zugunsten HUECK verständigt und die Abtretung in seinen Handelsbüchern anmerkt. Der Abnehmer ist durch den GP weiters schriftlich durch Vermerk auf den entsprechenden Rechnungen darüber aufzuklären, dass die Zahlung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsprodukte schuldbeitreibend nur an HUECK erfolgen kann.
- 8.5 Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsprodukte zur Erfüllung eines Werk- bzw. Werklieferungsvertrages gleich.
- 8.6 Der GP ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von HUECK zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der GP auf seine Kosten verpflichtet, das Eigentumsrecht von HUECK geltend zu machen, HUECK unverzüglich zu verständigen und sämtliche Schritte zur Wahrung der Interessen von HUECK zu setzen. Der GP ist verpflichtet, HUECK erforderliche Auskünfte über Name und Daten von Dritten auf Verlangen zu erteilen und alle Unterlagen zur Durchsetzung der Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt an HUECK auszufolgen.
- 9. Haftung**
- 9.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AVLB nichts anderes geregelt ist, haftet HUECK nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung von HUECK gedeckt ist, beschränkt. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind jedenfalls darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter (zB Pönalen) sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet HUECK nicht.
- 9.2 Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom GP zu beweisen.
- 9.3 Der GP verpflichtet sich, sämtliche Warnhinweise, Lagerbedingungen, Gebrauchsanleitungen, Produktspezifikationen und sonstige Produktdeklarationen, etc (kurz "Hinweise") von HUECK zu beachten. Insbesondere nimmt der GP zur Kenntnis, dass die Materialien von HUECK zwischen 15 °C und 25 °C (59 F bis 77 F) bei 50 % bis 60 % relativer Luftfeuchtigkeit und keinesfalls in der Nähe von Heizungen, Dampfleitungen, feuchten Wänden, etc zu lagern sind. Die Materialien sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Rollen und Formate sind bis zum Verbrauch in der Originalverpackung zu belassen. Bei ordnungsgemäßer Lagerung sind die Materialien ab Produktionsdatum maximal sechs Monate haltbar. Der GP hat diese Hinweise in vollständiger und jeweils aktueller Fassung seinen Kunden schriftlich bekannt zu geben

und an dieselben zu überbinden. Für den Fall, dass eine solche Überbindung ausbleibt, verpflichtet sich der GP HUECK schad- und klaglos zu halten.

10. Schutzrechte, Geheimhaltung, Werkzeuge

- 10.1 Muster, Modelle, Pläne, Vorlagen, Zeichnungen, Angaben und sonstige Unterlagen (kurz "Behelfe"), die wechselseitig zwischen HUECK und dem GP zum Zweck des Vertragsschlusses und gegebenenfalls zu seiner Durchführung übergeben werden, bleiben im Eigentum des Übergebers. Ein über den vertraglichen Gebrauch hinausgehendes Nutzungsrecht wird nicht eingeräumt. Der GP darf diese Behelfe nur zum Eigenbedarf vervielfältigen und Dritten mangels ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung - in welcher Form immer - weder zur Verfügung stellen noch in sonstiger Weise verwerten (insbesondere Schutzrechts-, Patentanmeldung, etc). Zurückbehaltungsrechte an diesen Behelfen sind ausgeschlossen. Der GP wird HUECK für den Fall, dass er HUECK Behelfe zur Verfügung stellt, hinsichtlich einer allfälligen Inanspruchnahme durch Dritte (aus welchem Grund immer, insbesondere wegen Urheber-, Patent-, Marken-, Musterrechte, etc) schad- und klaglos halten.
- 10.2 Für Kenntnisse, Daten und Informationen, die wechselseitig zwischen HUECK und dem GP zum Vertragsschluss und zu dessen Durchführung übergeben werden, gilt Punkt 10.1 sinngemäß.
- 10.3 Waren- oder Firmenzeichen von HUECK dürfen vom GP nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verwendet werden.
- 10.4 Werkzeuge oder Formen (Druck- und Prägewalzen etc) die HUECK für die Vertragserfüllung herstellt oder beschafft bleiben im Eigentum von HUECK. HUECK darf dem GP dafür eine Nutzungsgebühr in Rechnung stellen.
- 10.5 Werkzeuge oder Formen, die HUECK vom GP zur Verfügung gestellt werden retourniert HUECK spätestens ein Jahr nach Vertragserfüllung.

11. Rechtsübertragung und Einbindung Dritter

- 11.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HUECK ist der GP nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an einen Dritten zu übertragen.
- 11.2 HUECK steht es frei, sich für die Erbringung der vertraglichen Leistung Dritter zu bedienen oder die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der GP stimmt diesem Rechtsübergang vorweg zu und wird von demselben verständigt.
- 11.3 HUECK steht es insbesondere frei, als gewillkürte Stellvertreterin sowie Abschlussvermittlerin die HUECK FOLIEN Vertrieb & Service GmbH mit dem Sitz in D-92637 Weiden, einzusetzen. Das gesamte Rechtsverhältnis zwischen HUECK, der vorgenannten Dritten und dem GP (inkludierend alle Verträge und Vollmachtsfragen) unterliegt dem in Punkt 13.2 und Punkt 13.3 genannten Recht und Gerichtsstand.

12. Sonstiges

- 12.1 Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom GP angegebene Anschrift übermittelt werden. E-Mails gelten als zugestellt, sobald sie für den GP abrufbar sind.
- 12.2 Bei Verwendung und/oder Weiterveräußerung der Produkte ist der GP zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher/ behördlicher Bestimmungen verpflichtet.
- 12.3 Länderspezifische rechtliche Anforderungen am Ort des GPs, die HUECK bei Lieferungen oder Leistungen einzuhalten hat, müssen HUECK vom GP spätestens bei Auftragserteilung mitgeteilt werden.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVLB unwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (bzw gewordene) Bestimmung durcheinere solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
- 12.5 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist gelten für die Auslegung der verwendeten Handelsklauseln die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweiligen letztgültigen Fassung.
- 12.6 Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Bestätigung der Schriftform. Ebenso bedarf das Abgehen von diesen AVLB sowie in diesen AVLB vorgesehene Formerfordernissen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 12.7 Sollten zwischen einer deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AVLB Abweichungen oder Widersprüche sein, so gilt ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die deutschsprachige Fassung ist auch alleiniger Auslegungsmaßstab für die Rechtsbeziehungen zwischen GP und HUECK. Gleiches gilt beim Abweichen einer fremdsprachigen von einer deutschen Vertragsfassung.

13. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist A-4342 Baumgartenberg und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 13.2 Es wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechts – vereinbart.
- 13.3 **Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten werden endgültig folgend der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien ("Wiener Regeln") durch drei gemäß dieser Schieds- und Schlichtungsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Schiedsort ist Wien. Die Schiedssprache ist Deutsch. HUECK ist jedenfalls wahlweise berechtigt Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem GP beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht für den Sitz von HUECK geltend zu machen.**

14. Datenschutz

- 14.1 Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer-, und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw gelieferte Produkte, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten etc) werden von HUECK elektronisch verarbeitet. Dazu erklärt der GP sein ausdrückliches Einverständnis.
- 14.2 Der GP bestätigt die Kenntnisnahme und den Erhalt des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die jeweils zustehenden Rechte angeführt sind. Die Datenschutzerklärung kann unter www.hueck-folien.at jederzeit eingesehen werden.